Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

27.1.1874 (No. 22)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 22. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Dienstag, 27. Januar Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

☛ Für die Monate Februar und März laden wir zu zahlreichem Abonnement auf den Badischen Beobachter ergebenst ein.

* Ein Unicum in der parlamentarischen Geschichte.

Unser Berichterster über die letzte Kammersitzung vom 23. (das Datum ist falsch mit 22. verzeichnet), der bei Verhinderung des Redacteurs dieses Blattes das Referat besorgte, hat des überaus stürmischen Auftrittes keine Erwähnung gethan, dessen der Abg. Roder sich schuldig machte. Ein Gefühl der Scham, das ihn als gleichfalls auf denselben Bänken sitzend ergriffen haben mochte, wird wohl Ursache sein, daß er das Ausmalen einer Scene vermieden hat, die aller Beschreibung spottet, und daß er einen Ausdruck des Hrn. Roder nicht wiedergeben mochte, der seit parlamentarische Versammlungen tagen, in der Welt noch nicht vorgekommen ist und so der bad. Kammer vorbehalten bleiben mußte. Da nun aber der Ausdruck durch die Neue Bad. Lndsztg. publik geworden ist und ihren Lauf durch die deutsche Presse finden wird und da die edle Culturkämpferin Landesbase das Auftreten des ꝛc. Roder sogar noch in einem Gedichte verherrlicht hat, das einem Kesselflicker alle Ehre machen könnte, so wollen wir, auch so weit es an uns ist, dem Lande nicht vorenthalten, wie der Mann, der noch vor Kurzem es als seine besondere Aufgabe erkannt hat, die „Würde" des „hohen Hauses" wahren zu müssen, sich in einer persönlichen Discussion gegen einen seiner Collegen benommen hat. „Sie gemeiner Strick", rief Roder dem Abg. Hansjakob in der öffentlichen Sitzung der Volksvertreter des badischen Landes zu, und nur der große Tumult und die Glocke des Präsidenten verhinderte es, daß das Wort nicht im ganzen Hause verstanden wurde!

Wenn's so in der badischen Kammer zugeht, braucht die Presse nicht den Commentar dazu zu schreiben! Es lebe der Culturkampf!

Rede des Abgeordneten Hug*)

in der Specialdebatte über den Kirchengesetzentwurf vom 21. Januar. (Zu §. 16 d.)

Meine Herren! Die schärfste Spitze der Feindschaft gegen die Geistlichen beider Kirchen — der katholischen und evangelisch-protestantischen — ist in dem §. 16 d enthalten. Dieser §. bestimmt, daß wenn ein Geistlicher wegen Verletzung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs oder der Bestimmungen der §§. 97, 110, 111, 130, 130 a, 131 und 132 des Reichsstrafsgesetzbuchs innerhalb zweier Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, derselbe auf Antrag des Ministeriums des Innern seines Amtes entsetzt und seines Einkommens privirt werden kann. Die Entscheidung erfolgt durch das Gr. Staatsministerium unter Zuzug dreier Mitglieder der Gerichtshöfe.

M. H.! Ich wende mich zunächst gegen den §. 16 d, insoweit er sich auf Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs bezieht, und behaupte in dieser Hinsicht, daß derselbe die Competenz der Landesgesetzgebung überschreitet. Ich lasse die Frage offen, ob nicht der §. 16 d in seinem ganzen Umfang eine Ueberschreitung der Competenz unserer Gesetzgebung enthält; aber sicherlich ist dieß bezüglich der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes der Fall.

Jede Strafgesetzgebung hat im einzelnen Fall zwei Fragen zu beantworten, nämlich 1) „Ist eine Handlung strafbar?" und 2) „Mit welcher Strafe soll dieselbe bedroht werden?" Diese beiden Fragen gehören nothwendig zusammen und wäre es verkehrt, wenn etwa die Reichsgesetzgebung nur die erste Frage beantworten und die Beantwortung der zweiten Frage der Landesgesetzgebung überlassen würde. Aber nicht minder verkehrt und unrichtig ist es, wenn man behaupten wollte, daß, nachdem die Reichsstrafgesetzgebung gewisse Handlungen (Verbrechen oder Vergehen) schon mit einem bestimmten Strafmaß bedroht hat, die Landesgesetzgebung berechtigt wäre, eine dieses Strafmaß überschreitende Bestimmung zu erlassen.

Ein solches Recht kann ich unserer Gesetzgebung nicht zugestehen, sie ist nicht befugt, gegenüber den vom Reich bereits geregelten Strafmaterien mildernde oder verschärfende Bestimmungen eintreten zu lassen. Alle die Vergehen, welche die §§. 97, 110 ꝛc. und 132 des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten, sind schon vom Reich mit dem entsprechenden Strafmaß bedroht, es steht daher unserer Landesgesetzgebung nicht zu, verschärfende Strafbestimmungen — Amtsentsetzung und Einkommensentziehung — zu erlassen.

Zur Begründung dieser das Reichsstrafmaß übersteigenden Strafgewalt hat man in dem Commissionsbericht auf den §. 5 des Einführungsgesetzes verwiesen; allein dieser §. spricht von Strafmaterien, die vom Reich nicht in sein gesetzgeberisches Gebiet aufgenommen und daher im Reichsstrafgesetz nicht geregelt wurden. Hier aber handelt es sich um Materien, die ja eben durch bezeichnete §§. 97, 110 ꝛc. ihre vollständige und erschöpfende Regelung erhalten haben. Die Regeln und Ordnungen des Reichs beliebig zu ändern, kann doch offenbar der Landesgesetzgebung nicht zukommen.

Es ist ferner in der Regierungsvorlage und in dem Commissionsbericht das Interesse der Wahrung der öffentlichen Rechtsordnung als ein Motiv der Strafbestimmung hervorgehoben. Allein, m. H., dieses Motiv ist doch sicherlich in erster Reihe auch von den Faktoren der Reichsgesetzgebung in Betracht gezogen worden. Wenn nun das Reich die Rechtsordnung durch Androhung milderer Strafen für hinlänglich gewahrt erachtete, so sind wir nicht befugt, zur Wahrung der Rechtsordnung ungleich härtere Strafen zu diktiren. So viel über den §. 16 d in seinem auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs beschränkten Umfang.

Meine folgenden Bemerkungen richten sich nun gegen den ganzen Inhalt des § 16 d.

Zunächst werfe ich mir die Frage auf: „Womit will denn eine so weitgehende Strafgewalt des Staates gerechtfertigt werden?"

In dem Commissionsbericht ist als Hauptmotiv auf die öffentliche Natur des geistlichen Amts hingewiesen. M. H.! Es ist nun allerdings richtig, daß die Kirche als eine öffentlich-rechtliche Corporation, und daß die Geistlichen als öffentliche Diener anerkannt sind. Diese Anerkennung hat meines Erachtens ihren Grund in Folgendem:

Es gibt im Allgemeinen für das Handeln der Menschen, für den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zweierlei Arten von Beweggründen: entweder ist es die Furcht vor dem strafenden Arm der weltlichen Gerechtigkeit, oder es sind sittlich religiöse Beweggründe, die den Gehorsam gegen die Staatsgesetze bedingen. Die letztern Motive haben aber ihre Wurzel in dem Glauben, in dem Glauben an die Ewigkeit, an die Unsterblichkeit der Seele, an die Vergeltung im Jenseits.

Die überwiegende Mehrzahl der Menschen läßt sich in ihrem Handeln von religiös-sittlichen Motiven bestimmen. Wehe dem Staat, in welchem die Mehrheit seiner Unterthanen nur von den Rücksichten auf die Strafen der weltlichen Gerechtigkeit sich leiten läßt; in einem solchen Staat bringt man nicht mehr Polizei und Soldaten genug auf, um die öffentliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten.

Nun ist es die Kirche, welche die sittlich-religiösen Motive in den Herzen der Menschen pflegt, und indem sie dies thut, erweist sie dem Staat die größte Wohlthat. In richtiger Würdigung dessen und gewissermaßen als ein Akt der Dankbarkeit hat der Staat die Kirche als öffentlich rechtliche Corporation und die Geistlichen als öffentliche Diener anerkannt; er hat den Rang und die Autorität der Geistlichen hiedurch erhöht und in seinem eigensten Interesse den Einfluß der Geistlichen auf die Staatsangehörigen gestärkt. Indem nun die Kirche die in der Stellung der Geistlichen als öffentlicher Diener ruhenden Vergünstigungen ihrerseits acceptirte, hat sie dem Staat keineswegs das Recht zugestanden, eine so weitgehende Strafgewalt gegen ihre Diener auszuüben. Wenn solch' horrende Strafbestimmungen der Preis sein sollen, um welchen die Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtlicher Corporation in Kraft gehalten wird, dann wird die Kirche dem Staat gegenüber erklären: „Nimm die Geschenke, die du mir gegeben, zurück, ich begnüge mich mit der Stellung einer rein privativen Corporation." Die Geistlichen werden darauf verzichten, öffentliche Diener zu sein und mit einer lediglich privativen Stellung vorlieb nehmen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener mit so enormen Strafen bedroht sind.

M. H.! Die Geistlichen sind zwar öffentliche Diener, aber sie sind keine Staatsdiener; sie sind nicht auf Grund des Staatsdienereditks vom Jahre 1819 angestellt, sie beziehen ihr Einkommen — abgesehen von auf privatrechtlichen Titeln ruhenden Competenzen — nicht vom Staat, sie unterstehen nicht der Disciplinargewalt des Staates; — die Geistlichen haben ihr Amt von der Kirche, sie beziehen ihr Einkommen aus Stiftungen (Pfründefonds), sie sind der Disciplinargewalt der Kirche unterstellt.

Nicht dem Staat, sondern der Kirche steht die Disciplinargewalt gegen die Geistlichen zu, und ist daher die Begründung des §. 16 d mit der Stellung der Geistlichen als öffentliche Diener und der daraus abgeleiteten Disciplinargewalt des Staats total falsch.

In der Regierungsvorlage und im Commissionsbericht ist als weiterer Grund der Erlassung des §. 16 d die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, das Staats- und Volkswohl bezeichnet.

Ein politisch reges Leben erscheine zwar, bemerkt die Regierungsvorlage, wünschbar und nothwendig, allein es müsse dem Mißbrauch des geistlichen Einflusses auf die Gemüther der Menschen zur politischen Agitation vorgebeugt werden. Unter der politischen Agitation ist doch wohl nicht die liberale, sondern die ultramontane Parteirichtung und Thätigkeit verstanden, und diese Richtung soll, — insoweit sie von den Geistlichen unterstützt wird, mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Strafmitteln bekämpft werden. Der Gesetzentwurf beruht also auf der Unterstellung, daß die ultramontane Agitation das öffentliche Wohl gefährde; denn man sucht nicht das Nützliche, sondern das dem Volkswohl Schädliche zu verhüten.

Den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit der ultramontanen Agitation, an der sich nicht bloß Geistliche, sondern eine große Anzahl Laien betheiligen, muß ich nun aber mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Wir erfüllen unsere Pflichten gegen den Staat gerade so gut, wie die Anhänger anderer Parteirichtungen, wir zahlen die Steuern, die der Staat von uns fordert, jene von uns, die militärpflichtig sind, leisten den schuldigen Militärdienst, alle andern Pflichten, die der Staat uns auferlegt, werden von uns vollzogen. Wären unsere Bestrebungen staatsgefährlich, so müßte in jenen Ländern, wo unsere Partei die Mehrheit bildet, Alles aus Rand und Band gehen; dies ist aber keineswegs der Fall. In Bayern hatte unsere Partei in den Jahren 1870 bis 1872 die Mehrheit im Landtag, auch im Landtag in Bregenz (Vorarlberg) und in Innsbruck (Tyrol) haben die Ultramontanen die Mehrheit; überall werden da die öffentlichen Angelegenheiten mindestens so gut besorgt, wie da, wo die liberalen Majoritäten herrschen, und eine große Wohlthat bringen die ultramontanen Kammermehrheiten dem Volke,

*) Es war unsere Absicht, die Reden der Abgeordneten der kath. Fraction in der Reihenfolge zu bringen, in welcher sie gehalten worden sind; allein äußere Umstände nöthigen uns, um nicht zu spät zu kommen, hievon abzugehen und die Reden so zu veröffentlichen, wie sie uns gerade eingesendet werden. D. Red.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nämlich den möglichsten Schutz vor den leidigen Händeln auf dem confessionellen Gebiet.

Eine Gefahr der öffentlichen Ordnung, des Volks- und Staatswohls ist keineswegs mit unserer politischen Agitation verbunden und kann ich daher die von Seiten der Regierung und der Commission geltend gemachten Rücksichten des öffentlichen Wohls zur Begründung des §. 16 d nicht als gerechtfertigt anerkennen.

Ja, M. H., Etwas wird allerdings durch unsere Agitation gefährdet, nämlich das liberale Parteiinteresse. Und wenn Sie Ihr Parteiinteresse mit dem Staatsinteresse identificiren, dann finde ich allerdings das Einschreiten gegen die Geistlichen mit so exorbitanten Strafmitteln erklärlich; allein uns werden Sie nicht zumuthen, Ihre Gefahr des Verlusts einiger grüner Sitze in diesem Saal für eine Gefahr des Staates zu halten.

Als fernerer Grund der Strafbestimmung des §. 16d wird in dem Commissionsbericht hervorgehoben, daß das Recht der Prüfung der Fähigkeit der Geistlichen mit logischer Consequenz jenes der Beurtheilung ihrer Würdigkeit in sich schließe.

Von dieser logischen Consequenz habe ich mich nun nicht zu überzeugen vermocht. Wäre die Consequenz so unbedingt logisch, so müßte sie doch wohl auf analoge Verhältnisse Anwendung finden. Nun gibt es noch eine Reihe von Personen, deren Thätigkeit von größter Wichtigkeit ist für das öffentliche Wohl, — ich meine die Anwälte, Aerzte, Apotheker ꝛc.; diese Personen haben zwar eine staatliche Prüfung zu bestehen, bevor sie Recht erhalten, ihren Beruf auszuüben, allein in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten sind sie keinen besonderen Strafbestimmungen unterworfen, sondern sie stehen unter der Herrschaft des für alle Staatsangehörigen geltenden Strafgesetzbuchs. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit fordert ein gleiches Verfahren gegen die Geistlichen, auch die Geistlichen sollten nur den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen sein; — indem Sie aber besondere Strafbestimmungen gutheißen, wirken Sie mit an dem Zustandekommen eines Gesetzes, welches den odiösen Character eines Ausnahmegesetzes an sich trägt.

In dem Commissionsbericht ist endlich zur Begründung des §. 16d auf die Analogie der preuß. Maigesetze hingewiesen.

M. H., da haben Sie ein herzlich schlechtes Beispiel gewählt. Die neuen preußischen Kirchengesetze haben Streit und Hader, tiefgehende Unzufriedenheit und Mißstimmung unter den Katholiken hervorgerufen; seit dem Bestand der preußischen Monarchie war noch nie eine solche Spaltung im Volk, wie sie die Maigesetze geschaffen. Und diese traurigen Zustände wollen Sie in unser Land übertragen!

So hart die preußischen Gesetze nun aber sind, so sind sie in einer Beziehung doch weniger verletzend, als der vorliegende Gesetzentwurf. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Geistlicher seines Amtes entsetzt und seines Einkommens privirt werden soll, tritt nach den preußischen Gesetzen ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zusammen. Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern, wovon der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer dem Richterstande, die übrigen der Classe der höheren Verwaltungsbeamten angehören. Der Schwerpunkt der Entscheidung ruht also hier in den Händen von unter dem Schutz des Gesetzes über die Unabhängigkeit der Richter stehenden Personen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hat über die Amtsentsetzung und Einkommensentziehung das großh. Staatsministerium unter Zuzug dreier dem Richterstand (den höheren Gerichtshöfen) angehörigen Beamten zu entscheiden.

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind aber höhere Verwaltungsbeamte und bilden die Mehrheit der über Amtsentsetzung der Geistlichen ꝛc. entscheidenden Behörde. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt also hier in der Befugniß von Verwaltungsbeamten.

Hiezu kommt ein weiteres Moment.

Nach dem § 16 d erfolgt die Entschließung auf Antrag des großh. Ministeriums des Innern. Nun ist nach unserer Organisation der Minister des Innern zugleich Mitglied des großh. Staatsministeriums. Es ist daher, — insoweit es sich um eine Stimme handelt, Kläger und Richter in einer Person vereinigt, was gegen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz verstößt.

Noch verdient ein Mangel gerügt zu werden, der auch dem preußischen Gesetz anklebt.

Dieser Mangel besteht darin, daß die Untersuchung und Entscheidung der genannten Behörde über die Amtsentsetzung und Einkommensentziehung an gar keine Regeln gebunden ist; es bestehen keine processualischen Vorschriften für das Verfahren dieser Behörde, Alles ist dem freien Ermessen, der Willkür der Mitglieder anheimgegeben. Und doch handelt es sich um die wichtigsten Interessen, um die Existenz einer großen Anzahl unserer Mitbürger, um die Existenz vieler Familien. (Gelächter. Zuruf: Die katholischen Geistlichen haben keine Familien!) Es handelt sich nicht blos um katholische, sondern auch um protestantische Geistliche, — der Gesetzentwurf ist gegen beide Confessionen gerichtet.

Dies glaubte ich bemerken zu sollen zur Bekämpfung der in der Regierungsvorlage und im Commissionsbericht erwähnten Gründe.

Ich erlaube mir nun aber noch einige Momente gegen den §. 16 d anzuführen.

Ich behaupte: Die Strafe der Amtsentsetzung und Einkommensentziehung ist außerordentlich hart und schwer

1) in Bezug auf die materielle Einbuße der Bestraften;

2) in Hinsicht auf die Natur der Vergehen und

3) in Rücksicht auf die Motive, welche die Vergehen veranlaßten.

In ersterer Beziehung mache ich auf die großen Kosten aufmerksam, welche die Geistlichen, wie die weltlichen Beamten, — während 10 bis 12 Jahren — für die Vorbereitung auf ihren Beruf aufzuwenden haben. Berechnet man den Geldaufwand, die Mühe und Zeit, so gibt dies ein bedeutendes Capital, das in Folge der Amtsentsetzung und Einkommensentziehung — vernichtet wird; denn ob der seines Amtes entsetzte Geistliche wieder eine den Kosten seiner Ausbildung entsprechende Stelle erhält, hängt vom Zufalle ab und kann hier nicht in Betracht kommen. Ich will Ihnen doch an einem Beispiele zahlenmäßig feststellen, welch' bedeutenden Verlust die Amtsentsetzung herbeiführen kann. Ich nehme den Fall, ein Geistlicher von 45 Jahren beziehe ein Einkommen von jährlich 2000 fl. und werde seines Amts entsetzt und seines Einkommens privirt, und lebe noch 20 Jahre. Capitalisirt man dieses Einkommen mit Zugrundelegung von 5 Procent Zins, so stellt die Strafe der Einkommensentziehung den Verlust eines Capitals von 40,000 fl. dar. Das ist denn doch eine ungeheure Strafe! Gelingt es dem Bestraften, nach der Amtsentsetzung einen Verdienst von jährlich 1000 fl. sich zu erwerben, so hat er — unter der Voraussetzung einer weiteren Lebensdauer von 20 Jahren — immerhin eine Einbuße von 20,000 fl.

Ein jüngerer Geistlicher kann auch nach der Amtsentsetzung im Ausland vielleicht seinen Beruf gegen angemessene Belohnung ausüben; aber ein älterer gebrechlicher Geistlicher kann geradezu an den Bettelstab gebracht werden.

Ich erlaube mir hierbei, mich an die protest. Mitglieder des hohen Hauses zu wenden. Ich weiß wohl, daß der Gesetzentwurf zunächst nur gegen die kathol. Geistlichen gemünzt ist; allein seine Spitze kann sich auch gegen die protestant. Geistlichen richten. Auch die protestantischen Geistlichen können unter Umständen dem Staat Opposition machen. Ich erinnere Sie an den Schenkel'schen Seminarstreit vom Jahr 1863. Damals erklärten sich eine große Anzahl von Geistlichen gegen den evangelischen Oberkirchenrath, sie verlangten, daß Schenkel, der in seinen Schriften die Gottheit Christi läugnete, als der Vorstand des evangelischen Seminars in Heidelberg, das bestimmt war, das vorgeschriebene evangelisch-protestantische Glaubensbekenntniß zu lehren, entfernt werden müsse; sie erklärten, daß sie gegen das Verbleiben Schenkel's als Professor an der Universität in Heidelberg Nichts zu erinnern haben, aber Vorstand des Seminars dürfe er bei seinen von den positiv christlichen Wahrheiten abweichenden Anschauungen nicht mehr bleiben.

Sie wissen, m. H., nun nicht, wie lange der Gesetzentwurf, — wenn er zum Gesetz erhoben wird, — in Kraft erhalten wird, — es kann dies 20 oder 30 Jahre oder noch länger dauern. Keiner von uns vermag in die Zukunft zu schauen.

Nun kann der Fall leicht eintreten, daß in dieser Zeit eine Regierung an die Spitze kommt, die das positive Christenthum noch viel schärfer und rücksichtsloser bekämpft, als der Liberalismus. Für ein solches Regiment ist der §. 16 d eine willkommene Waffe, die nicht bloß gegen katholische, sondern auch gegen protestantische Geistliche, die an ihren positiven Glaubenslehren festhalten, angewendet werden wird.

In zweiter Hinsicht steht die Strafe der Amtsentsetzung außer allem Verhältniß zu den Vergehen.

Meines Erachtens sind diese Vergehen im Allgemeinen sehr geringfügiger Natur. Wenn z. B. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Geistlicher innerhalb zweier Jahre zweimal von der Kanzel einen bestimmten Candidaten zur Wahl empfohlen hat, und hierwegen jeweils bestraft worden ist, so kann er seines Amtes entsetzt werden.

Das ist offenbar eine alles Maß überschreitende Härte.

In dritter Beziehung ist die Strafe zu hart, in Betracht der Motive, die den Bestraften bestimmten, die Vergehen zu vollziehen. Der Geistliche, der sich an der politischen Agitation betheiligt, thut dies bona fide, in der Ueberzeugung, dem Staat und der Kirche zu nützen; er ist kein gemeiner Verbrecher, nicht Egoismus, sondern Begeisterung für das wahre Volkswohl drängt ihn, öffentlich für seine Grundsätze zu wirken.

Schließlich mache ich Sie darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf, — je rücksichtsloser der Vollzug des Gesetzes sein wird, um so sicherer das Gegentheil von dem bewirken wird, was Sie beabsichtigen. So beklagenswerth das Schicksal der von den Strafen der §16 a—d Betroffenen sein wird, so ist die Hoffnung, es werde das katholische Bewußtsein durch den Vollzug der Strafbestimmungen bei den noch für das öffentliche Leben gleichgiltigen Katholiken geweckt, für uns ein lichter Punkt.

Jene Geistlichen, die sich an die Spitze der politischen Agitation gestellt haben, lassen sich durch die Furcht vor Strafen nicht abhalten, am politischen Leben sich zu betheiligen, denn sie erachten die Theilnahme am Kampf für die Rechte unserer Kirche unter den gegenwärtigen die Existenz der Kirche bedrohenden Verhältnissen für eine Gewissenspflicht!

M. H., wir stehen seit dem Beginn des Kirchenstreits hier vor einer der wichtigsten, bedeutungsvollsten Entscheidungen. Die §§. 16 a-c und die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs geben schon ungebührlich harte Strafmittel gegen die Geistlichen. Ich bitte Sie, üben Sie Schonung und Mäßigung und lehnen Sie wenigstens den §. 16d ab.

Deutschland.

Karlsruhe, 23. Jan. Der preußische Entwurf eines Gesetzes die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer lautet:

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, so weit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofes nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfanges der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873 S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruches finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofes (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit des §§. 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Ange-

legenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofes unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissarius zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung

1. wenn in einem Falle, in weschem die Stelle eines Bischofes in Folge eines gerichtlichen Urtheiles erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofes stattgefunden hat, und

2. wenn in anderen Fällen die Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen.

(Schluß folgt.)

* **Karlsruhe**, 23. Jan. Die österr. Blätter theilen folgende Einzelheiten über die neuen confessionellen Vorlagen mit. Unter den vier Gesetzentwürfen verdient die meiste Beachtung das Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Der erste und wichtigste Artikel dieses Gesetzes lautet: „Das Patent vom 5. November 1855 R.-G.-Bl. Nr. 195 (das Concordat) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben." Zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen wird von staatswegen erfordert: der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten sowie die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene besondere Befähigung (§. 1). Die Paragraphen 2, 3 und 4 handeln von der Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation hat der Bischof die für das erledigte Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen nichts im Wege. Gegen die Einwendung der Landesbehörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird derselben nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung nicht stattfinden. (§. 5). §. 6 handelt von der Investitur der auf kirchlichen Aemtern und Pfründen ernannten Personen. In demselben Paragraph heißt es: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder sonstiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist und wird die von der Regierung verlangte Entfernung seitens der kirchlichen Behörden nicht vollzogen, so ist das Amt auf die Pfründe als erledigt anzusehen, und es haben die Staatsbehörden für Besorgung der staatlichen Functionen, welche mit dem Amte des Seelsorgers verbunden sind, das Nöthige vorzukehren. §. 15 lautet: Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselben zu untersagen. Die Kirchenbehörden sind verpflichtet, alle Anordnungen über einen öffentlich abzuhaltenden Gottesdienst, welche über das Herkommen hinausgehen, vor ihrer Bekanntmachung der zuständigen Staatsbehörde anzuzeigen. Nach §. 16 darf von der kirchlichen Amtsgewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird in einem besonderen Gesetz geregelt. (§. 28.) Die Patronats-Gesetze bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin behalten die bisherigen ihre Geltung. Nach §. 58 hat die staatliche Cultusverwaltung darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen. — Der zweite Gesetzentwurf betrifft die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften. Zur Errichtung einer kirchlichen Genossenschaft (eines Ordens, Congregation u. dgl.) oder zu einer neuen Ansiedlung einer solchen oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich. (§. 1.) Die Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof unter Anschluß der Statuten dem Landeschef und dieser dem Cultusminister vorzulegen. (§. 3.) Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Corporation der öffenlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet (§. 5.) Die Staatsverwaltung kann auch von bereits bestehenden kirchlichen Corporationen nachträglich die Statuten und die sonstigen Satzungen verlangen (§. 6). §§. 8, 9 und 10 enthalten die Bestimmungen über die eventuelle Aufhebung kirchlicher Corporationen. Dieser Fall tritt ein, wenn sich Mitglieder der Corporation solcher Handlungen schuldig machen, welche die öffentliche Ruhe und den Frieden der Familie stören oder bedrohen, oder wenn wiederholt Corporationsvorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen. Wenn ein Mitglied einer kirchlichen Corporation vor der politischen Behörde förmlich erklärt, der Corporation nicht länger angehören zu wollen, so ist dasselbe staatlicherseits als aus der Corporation ausgeschlossen zu betrachten (§. 13). Die Corporationsvorstände haben alljährlich der Staatsbehörde Verzeichnisse sämmtlicher Corporationsmitglieder zu überreichen und die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen sowie die vorgekommenen Disciplinarstrafen anzugeben (§ 16). Stiftungen, Schenkungen und Legate zu Gunsten kirchlicher Corporationen bedürfen in gewissen, in § 20 bezeichneten Fällen der staatlichen Genehmigung, namentlich wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigt. Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer kirchlichen Corporation, so kann eine Visitation derselben durch die politische Behörde vorgenommen werden (§ 25). Nach § 27 ist zu einer Niederlassung auswärtiger kirchlicher Corporationen, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitz durch solche Corporationen die staatliche Genehmigung erforderlich. Dieser Gesetzentwurf zählt 30 Paragraphen. — Der dritte Gesetzentwurf regelt die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfond behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus. Der Religionsfondsbeitrag wird für einen Zeitraum von je zehn Jahren bemessen (§ 8.) Für diesen Zeitraum beträgt der Religionsfondsbeitrag bei einem Vermögen bis 10,000 fl. ½ Percent, bei mehr als 10,000 fl. 1¼ Percent und steigt bei einem Vermögen über 400,000 fl. auf 12½ Percent (§ 9). Der Religionsfondsbeitrag ist zu verwenden: zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit und hienach zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Cultuszwecke, welcher bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde (§ 26). Dieser Gesetzentwurf zählt 31 Paragraphen. — Der vierte Gesetzentwurf umfaßt 17 Paragraphen und betrifft die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Einer bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft wird diese Anerkennung ertheilt unter der Voraussetzung, daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann, und daß die Errichtung und der dauernde Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes errichteten Cultusgemeinde gesichert ist (§ 1). Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben die Beitrittserklärung vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft Anzeige macht (§ 8). In den Vorstand einer Cultusgemeinde sowie als Seelsorger dürfen nur österreichische Staatsangehörige berufen werden (§§ 10 und 11).

Die Frankfurter Zeitung versichert in einem Artikel aus Wien, daß sehr stürmische Debatten von Rechts und von Links gegen die Regierung gerichtet sein würden, denen diese wohl schwerlich gewachsen sein dürfte, denn sie glaubt wohl annehmen zu dürfen, daß diese Gesetze den Ultramontanen als Eingriff in die Rechte der Kirche, den Liberalen dagegen als ein ihre Wünsche lange nicht befriedigendes Machwerk erscheinen würden. Dagegen läßt sich ein wichtiger Punkt zum Unterschied von den in Deutschland üblichen Gesetzen constatiren: die „Altkatholiken" sind bei den österreichischen Gesetzen verloren, — für ihr Vorgeben, daß sie der katholischen Kirche nach wie vor angehörten, um so innerhalb derselben deren Auflösung zu planen, ist kein Boden vorhanden und so müssen sie sich daher, wenn sie fortexistiren wollen, als besondere, von der kath. Kirche geschiedene Religionsgenossenschaft constituiren, was bei dem Mangel an religiösem Bedürfniß dieser wundersamen Sekte ihrer Auflösung vollkommen gleichkommen wird.

* **Karlsruhe**, 26. Jan. Wie wir hören, begab sich der Abg. Hansjakob gestern zum Präsidenten und verlangte Genugthuung in der Roder'schen Angelegenheit. Der Präsident zeigte sich bereit, den traurigen Zwischenfall zu lösen — allein Herr Roder war für einige Tage abgereist. Herr Hansjakob erklärte nun heute dem Präsidenten, daß er einstweilen keiner Kammersitzung mehr anwohnen werde.

√ **Mainz**, 25. Jan. Unter fieberhafter Aufregung der hiesigen Bevölkerung ging gestern die Stichwahl hier vor sich. Es handelte sich um Görz oder Dr. Moufang. Die Socialdemokraten stimmten durchgehends für Letzteren. Das Resultat war schon um 12 Uhr vorauszusehen. Moufang siegte mit 900 [nach anderen Quellen beträgt die Mehrheit 1700] Stimmen in der Stadt Mainz, in der Umgegend unterlag er mit 200 Stimmen, hat also immerhin 700 Stimmen mehr als sein Gegner und ist somit gewählt. In der Nacht vom 24. auf den 25. wurde wegen dieses Sieges der Ultramontanen die Statue von Gutenberg ganz in schwarzen Flor gehüllt. Sonderbar, es ist ja dieselbe unterlegene Partei, die unter anderem Namen Gutenberg 1419 nach Straßburg gejagt hat! Die bürgerliche Demokratie hat sich ganz zersetzt. Aus ihr wurde die schlimmste Enthüllung von Görz' „Drehscheiben"-Politik ins Publikum geworfen. Dr. Oechsner, Candidat der Demokraten, wählte, wie man sagt, Görz. Eine Partei der bürgerlichen Demokratie gibt es nicht mehr.

Hannover, 24. Jan. Bei der heutigen Stichwahl wurde der frühere Reichstagsabgeordnete Ewald (partik.) gewählt. Die Arbeiterpartei stimmte für denselben.

Berlin, 24. Jan. Interpellation des Freiherrn v. Loe über das Verbot der Theilnahme an dem Mainzer Katholikenverein für Beamte und die erfolgte Auflösung vieler Versammlungen des Katholikenvereins. Der Minister des Innern erklärt auf die zweistündige Begründung der Interpellation: Die Regierung hat keine Kenntniß von der Untersagung der Theilnahme an dem Katholikenvereine für Beamte. Die Regierung hält die Bestrebungen des Vereins für staatsfeindlich und gründet diese Ansicht auf die Statuten des Vereins, in denen der Regierung der Vorwurf absoluter Gewaltmaßregeln gemacht wird. Die Regierung erachtet es für ihre Pflicht, Staatsbeamte von der Theilnahme abzuhalten und hält an dem bisherigen Verfahren fest, sie wird erwägen, ob das Verfahren nicht auch auf die auf Wartegeld gesetzten Beamten auszudehnen ist.

Berlin, 24. Jan. Die „Nordd. Allg. Ztg." tritt den irrigen Auffassungen der Presse entgegen, als habe die französische Regierung bei den letzten Maßnahmen einem Druck von Außen nachgegeben. Keine dieser Maßregeln, so sagt das Blatt weiter, sei Gegenstand eines Verlangens seitens Deutschlands gewesen, das französische Ministerium habe sich lediglich von dem Gefühle seiner Würde leiten lassen und in Erwägung der französischen Interessen vollkommen freiwillig gehandelt. Die deutsche Regierung hatte sich vorbehalten, nach Maßgabe der französischen Gesetze gegen die französischen Bischöfe wegen Majestätsbeleidigung einzuschreiten. Abzuwarten bleibe, ob die Genugthuung ausreichend sein werde um solcher Schritte nicht zu benöthigen.

Ausland.

Pruntrut, 23. Jan. Decan Hornstein ist heute festgenommen worden.

London, 24. Jan. Die Königin beschloß auf den Rath Gladstones die Auflösung des Parlaments, die sofortige Anberaumung von Neuwahlen und die Einberufung eines neuen Parlaments auf den 5. März. In einem Schreiben an die Wähler von Greenwich motivirt Gladstone die Auflösung durch die unausreichende Unterstützung der Regierung im Unterhause sowie durch die letzten Wahlerfolge der Conservativen. Das Schreiben verheißt ferner die sofortige Vorlegung des Budgets, welches einen Ueberschuß von 5 Millionen nachweise, wodurch eine Herabsetzung der Localsteuern, die Abschaffung der Einkommensteuer und der Steuern auf mehrere Verbrauchsartikel ermöglicht sei.

Petersburg, 23. Jan. Die Vermählungsfeier des Herzogs von Edinburgh und der Großfürstin Maria von Rußland hat soeben dem ausgegeben Programm gemäß im Winterpalais stattgefunden. Die Stadt ist festlich geschmückt. Heute Abend findet allgemeine Illumination statt.

Wer eine Annonce hier oder auswärts veröffentlichen und Zeit resp. Geld sparen will, der beauftrage damit die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Frankfurt a. M., deren ausschließliches Geschäft es ist, Anzeigen in alle Zeitungen der Welt billigst zu vermitteln.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Unterzeichneten ist soben eingetroffen: 2.2

Ketteler, Wilh. Em., Bischof von Mainz.

Die Anschauungen des Cultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche nach dessen Rede vom 10. December 1873. gr. 8. 30 S. Preis 9 kr. Franko per Kreuzband 10 kr.

Freiburg. Literarische Anstalt.

Die einzige, 1867 errichtete Fabrik des rheinischen

Trauben-Brust-Honigs von **W. H. Zickenheimer** in Mainz.

(früher Neuwied) empfiehlt ihr Fabrikat, dessen Vorzüglichkeit von allen vorurtheilsfreien Aerzten und Apothekern und durch viele Tausend Atteste, Anerkennungs- und Dankschreiben genesener Personen aller Stände anerkannt ist, hiermit bestens. Zur Beseitigung von Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, Rauhheit im Halse und auf der Brust, Lungenleiden, Kinderhusten gibt es kein Mittel, welches dem Traubenbrusthonig an köstlichem Geschmack, milder aber sicherster und gründlichster Wirkung gleichkommt. Als Nahrungs-, Genuß-, Vorbeugungs- und Hausmittel für Gesunde, Leidende, Reconvalescenten und kränkliche, schwächliche Kinder, steht der genannte segensreiche Saft, diese Eigenschaften in sich vereinigend, einzig da. — Verkaufsstelle in 1/2, 1/4, und 1/8 Flaschen nebst specieller Gebrauchsanweisung in **Karlsruhe** bei **Th. Brugier**, Waldstraße 10; und bei den Herren **J. Küst**, Langestr. 54; **Adolf Schnupp**, Langestraße 233; **Paul Meyer**, Erbprinzenstraße 2a.

Zu jeder Flasche eine genaue Gebr.-Anw. worin die Verpackung und der Preis der einzelnen Flaschen genau angegeben ist. Attestprospecte ebenfalls gratis.

Für die herannahende **hl. Fastenzeit** empfiehlt sich unterzeichnete Firma:

Kreuzweg-Stationen. A. Oelgemälde

nach den weltberühmten Compositionen von Führich zu folgenden Größen und Preisen:

1.	Bildergröße	140	Ctm.	hoch,	Preis	ohne	Rahmen	320	Thlr.,	mit	Rahmen	420	Thlr.
2.	"	106	"	"	"	"	"	250	"	"	"	330	"
3.	"	87	"	"	"	"	"	180	"	"	"	240	"
4.	"	68	"	"	"	"	"	130	"	"	"	180	"
5.	"	57	"	"	"	"	"	80	"	"	"	120	"
6.	"	45	"	"	"	"	"	60	"	"	"	90	"

Kreuzwege. B. Oelfarbendruck.

1.	Bildergröße	80	Ctm.	hoch,	Preis	ohne	Rahmen	70	Thlr.,	mit	Rahmen	115	Thlr.
2.	"	45	"	"	"	"	"	40	"	"	"	60	"
3.	"	31	"	"	"	"	"	27	"	"	"	45	"

Die Breite der Bilder ist etwas über 2/3 der ganzen Höhe.

Ferner übernimmt nachstehende Firma Aufträge für **Altar-**, einzelne **Heiligen-, Fahnen-, Fasten- und Oelbergbilder, Figuren** in Holz und **Masse, hl. Gräber, Renovirung** alter werthvoller Bilder und **Fresco-Malereien.**

Oelfarbendruckbilder nach den besten Originalien sind in hundert verschiedenen Exemplaren vorhanden; jeder Namensheilige, u. a. Darstellungen, eignen sich hauptsächlich für Zimmerdecoration und Geschenke. Preis von 2—10 Thlr. incl. schöner Goldrahme.

Um es Jeder auch minder bemittelten Gemeinde möglich zu machen, ihre Kirche mit schönen Bildern zu zieren und Erbauung daran zu finden, werden **Ratenzahlungen** angenommen, und zur besseren Orientirung Probestationen und Illustrirter Catalog franco zugesendet.

Bezüglich der Rahmen sei bemerkt, daß selbe in Natureichenholz oder in Gold gefertigt werden und genaue Zeichnung in meinem illustrirten Catalog in 14 Nummern von der einfachsten bis zur reichsten Rahme in jeder Stylart angegeben ist.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvollst

Firma: Krombach (M. Berz, Maler)
in München, Schillerstraße 31/1.

Für Solidität vorstehender Firma bürgt nicht nur, daß seit dem 20-jährigen Bestehen, allein an Kreuzwegen über 1000 in ganz Europa verbreitet, sondern daß alle diese Aufträge zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, worüber Hunderte von Attesten vorliegen, auch von hochw. bischöflichen Ordinariaten. Im Großherzogthum Baden seit 4 Jahren circa 50, erwähne nur Luttingen, Seckach, Osterburken, Ulm, Neckarhausen, Hockenheim, Döggingen Höllstein, Wenkheim, Biedigheim, Stetten und Pfohren. 4.2

Eine Haushälterin

gesetzten Alters, kath., welche mehrere Jahre selbstständig die Haushaltung in einem größeren Pfarrhause geführt hat und sowohl die bürgerliche als auch feinere Kochkunst gründlich versteht, ebenfalls sehr gewandt ist im feineren Nähen und Bügeln, sucht eine ähnliche Stelle. Adresse: Poste restante B. J. 15. Hochhausen an der Tauber. 2.1

Ein im Schreib- und Rechnungssache, auch Gemeinderechnung, gewandter Mann, sehr gut empfohlen, der seit einigen Jahren selbstständig eine Verwaltung versehen hat, wünscht eine Verwalter- oder Rathschreiberstelle zu übernehmen. Gefällige Offerten unter L. B., mit einer Freimarke versehen, besorgt die Exp. d. Bl.

Bei Nervenleidenden

gibt es nichts Besseres und Hülfreicheres als die einfache, sichere, schon tausendfältig als probat erwiesene Behandlungsweise, welche in nachfolgenden Schriftchen von einem gediegenen Arzte mitgetheilt wird. Mag man auch alle jetzt so vielfach angepriesenen Mittel durchprobiren, man wird doch wieder zu den so erfolgreichen Verfahren zurückkehren, das einer großen Anzahl Leidender Rettung gebracht und über das man genaue Belehrung findet in dem Buche:

Die Stärkung der Nerven. Ein Rathgeber für Nervenleidende und Alle, welche geistig frisch und körperlich gesund bleiben wollen, von Dr. **A. Koch.** 14 Aufl. Preis 27 kr.

Vorräthig in **Ludwig Schmidt's** Buchhandlung in Freiburg u. Donaueschingen.

Walldorf.

Bekanntmachung.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Decans und Pfarrers Johann Baptist Gleichmann von hier werden am **Dienstag den 27.** und **Mittwoch den 28. d. M.**, jeweils Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr anfangend, im kath. Pfarrhause dahier und zwar:

I. am 27. Januar:
Gold und Silber, mehrere Uhren, Bettung und Weißzeug und einiges Schreinwerk,

II. am 28. Januar:
Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, etwas Wein, eine einspännige Chaise mit Geschirr, ein einsp. Schlitten mit Gerölle, Hausgeräthe, Küchengeschirr, Brennholz, Geflügel und sonstige verschiedene Gegenstände gegen baare Zahlung versteigert.

Walldorf, den 19. Januar 1874.

Das Bürgermeisteramt:
Kaufmann.
W. Goos.

Gesucht wird ein zuverlässiger 3.2

Nachtwächter,

Gehalt 300 fl. — 50 fl. Gratification außer freier Wohnung, Licht und Feuerung. Die Stelle eignet sich vor allen für sonst gesunde Militär-Invaliden. Anerbietungen sind nebst Abschriften der Zeugnisse an die Annoncen-Agentur von **Rudolf Mosse** (Georg Ahles) in Manaheim unter Chiffre P. 20 zu senden.

Stelle-Gesuch.

Ein junger Mann, in der **Kurzwaaren-Branche** vollständig vetraut und mehrere Jahre in einem Engros-Geschäfte als **Comptoirist** und **Magazinier** thätig (auch tüchtiger Verkäufer) sucht, gestützt auf beste Referenzen, anderweitig dauerndes Engagement, gleichviel welcher Branche. Gefl. Offerten unter Nr. W besorgt die Exped. d. Bl. 22

Bäckerei-Verkauf. 3.1.

Eine neu eingerichtete Bäckerei ist in einer größeren Amtsstadt Badens mit oder ohne Oekonomie-Gebäulichkeit zu verkaufen. Zu erfragen bei der Exped. dieses Blattes.

Bei der Expedition des Bad. Beobachters ist zu haben:

Neuntes Heft der Weckstimmen:

Die Verseucher.

Eine Scene von

Conrad von Bolanden.

Preis 7 kr. Gegen Einsendung von 8 kr. in Freimarken Frankozusendung.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Montag 26. Jan. Erstes Quartal. 15. Abonnements-Vorstellung. **Don Carlos.** Trauerspiel in fünf Akten von Schiller. Anfang 6 Uhr.

Dienstag 27. Jan. Erstes Quartal. 16. Abonnements-Vorstellung. **Jugendliebe.** Lustspiel in 1 Akt von Wilbrandt. **Der Pariser Taugenichts.** Lustspiel in vier Akten nach dem Französischen von Töpfer. Adelheid und Louis: Frl. Haase, vom fürstl. Hoftheater in Gera als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 28. Jan.: **Die Entführung aus dem Serail.** Komische Oper in 3 Akten von Mozart. Anfang halb 7 Uhr.

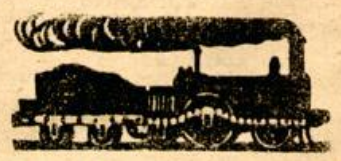

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 24 Januar.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	— b
4½% do.	— P
4% do.	98¾ G
Baden 5% Obligationen	104¼ b
4½% do.	101⅜ G
4% do.	97¼ P
3½% do. v. 1842	91½ G
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	101¾ b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101⅛ G
4% „ „ 1jähr.	— G
Württemberg 5% Obligationen	104⅞ G
4½% „	101½ b
4% „	96¾ b
Nassau 4½% Obligationen	98 G
3%½ do.	92 G
Sachsen 5% do.	105⅝ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	100 P
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅛%	65⅝ G
4% Papierrente Z. 4⅛%	61⅛ P
do. do.	61¼ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	72½ P
Rußland 5% Oblig. v. 1871	— b

Rußland 5% Obligationen v. 1872	94½ b
Belgien 4½% Obligationen	— G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	97¾ G
Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	— G
4½% Berner Obligationen	98 G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	98¾ G
6% „ 1885r v. 1865	101⅞ b
5% „ 1904r 10/40 1864	97¼ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	— G
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112½ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	146½ P
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1017 b
5% do. Creditactien, fl. 160	246½ G
Stuttgarter Bank	— G
5% Elisabethbahn, fl. 200	219 G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163 b
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	182 G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	115 G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	147½ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	345 G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¼ b
3% do. do.	49¾ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85 G
5% do. do. 2. Emiss.	83½ G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61¾ b
5% Hessische Ludwigsbahn	— G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105 b
6% Central Pacific, rückz. 1898	83¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65½ b
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	48 P
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115⅜ G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— b
Badische 35-fl.-Loose	69 b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅜ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— G
„ 25-fl.-Loose	60⅛ P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	69¾ b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92¾ b
„ 5% 500 do. do. 1860	95½ G
„ 100-fl.-Loose do. do. 1864	151 G
Schwedische 10-Thaler-Loose	41½ G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10¼ b
Meininger 7-fl.-Loose	7⅝ G

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	98⅝ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	93⅜ b
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	93⅝ P
Wien „	103 G

Gold und Silber.

Pr. Friedrichsd'or	fl. 9. 57½—58½
Pistolen	„ 9. 40—42
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 52—54
Ducaten	„ 5. 32—34
20-Frankenstücke	„ 9. 20—21
Engl. Sovereigns	„ 11. 47—49
Russ. Imperiales	„ 9. 42—44
Dollars in Gold	„ 2. 24½—25½

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg